Die Rechtsstellung des solutionis causa adjectus

im heutigen bürgerlichen Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Richard Grieß

aus Posen

Referendar in Labiau (Ostpreußen).

Approbiert am 15. November 1910.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Binder.

Meinem Vater
und
meinem Schwager Josef Joachim.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. I. Art und Weise der Bestellung des solutionis causa adjectus und deren rechtliche Beurteilung 4

II. Rechtsverhältnisse nach erfolgter Bestellung.

§ 3. a) Zum Gläubiger 14

§ 4. b) Zum Schuldner 19

§ 5. III. Schlußwort: Kritische Würdigung des gewonnenen Resultats 23

Literaturverzeichnis.

Arndts, Lehrbuch der Pandekten. 13. Aufl. 1886.
Bähr in Iherings Jahrbuch für Dogmatik Bd. 6.
Biermann, Lehre von der Vertretung und Vollmacht.
Brandis, Rheinisches Museum für Jurisprudenz. Bd. 5. 1833.
Brinz, Lehrbuch der Pandekten. 1873—1892.
Canstein in Buschs Archiv Bd. 21.
Cosack, Lehrbuch des heutigen bürgerlichen Rechts. 1903/04.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 1903.
Crome, System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1902.
Curtius, Pandekten.
Dernburg, Pandekten. 1903.
Dernburg, Preußisches Privatrecht. Berlin 1895.
Dernburg, Schuldverhältnisse. Halle 1905.
Ehrenzweig, Zweigliedrige Verträge. Wien 1895.
Endemann, Handbuch des Handelsrechts. Bd. 3. Leipzig 1882.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1903.
Enneccerus-Lehmann, Bürgerliches Recht. Marburg 1908.
Gareis, Verträge zugunsten Dritter.
Georgi, Verträge zugunsten Dritter. Tübingen 1900.
Goldmann-Lilienthal, Bürgerliches Gesetzbuch. 1903.
Goldschmidt in der Zeitschrift für das Handelsrecht Bd. 17.
Gruchot, Lehre von der Zahlung der Geldschuld.
Hellmann, Stellvertretung.
Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.
Hellwig in der Juristischen Wochenschrift 1905.
Hellwig in der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 29.

Hofmann, Lehre vom titulus und modus acquirendi. Wien 1873.
Holl, Verträge zugunsten Dritter. Erlangen 1899.
Hupka, Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht.
Hupka, Vollmacht. Leipzig 1900.
Isay, Geschäftsführung.
Laband in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 10.
Lappenberg, Die Rechtsstellung des solutionis causa adjectus. Hamburg 1890.
Lenel, Stellvertretung und Vollmacht. In Iherings Jahrbücher Bd. 36.
Leonhard, Stellvertretung beim Fahrniserwerb.
Meyer, Verträge zugunsten Dritter. Jena 1902.
Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 1899.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1907.
Pöschmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für Sachsen. Leipzig.
Puchta, Pandekten. Leipzig 1877.
Regelsberger, Pandekten. Leipzig 1893.
Rehbein, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1903.
Reinberger, Vollmachtlose Stellvertretung. Breslau 1899.
Rümelin, Handeln in fremdem Namen.
Schollmeyer, Einzelne Schuldverhältnisse. Berlin 1904.
Seufferts Archiv für Entscheidungen. Bd. 41, 44, 59.
Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung.
Stadthagen, Die Rechtsstellung des solutionis causa adjectus. Berlin 1906.
Stahl, Verträge zugunsten Dritter. Bonn 1899.
Stammler, Recht der Schuldverhältnisse. 1897.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1909.
Wangerow, Pandekten. 1876.
Windscheid, Pandekten. Frankfurt 1900.
Zersch, Verträge zugunsten Dritter. Jena 1901.
Zimmermann, Stellvertretende negotiorum gestio. Straßburg 1876.

Einleitung.

§ 1.

Das römische Recht hat bis in seine späteste Entwicklung hinein eine direkte Stellvertretung formell nicht zugelassen. Als aber der Verkehr immer mächtiger und gewaltiger wurde, da trat die unumgängliche Notwendigkeit an die Römer heran, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich mit ihrer ursprünglichen Auffassung der Obligation, nach der diese ein höchstpersönliches Rechtsverhältnis zwischen den Geschäftsparteien bildete, zu brechen und Rechtsinstitute zu gestatten, in denen wir die Uranfänge der uns heute so selbstverständlich vorkommenden direkten Stellvertretung zu erblicken haben. Neben den actiones adjectitiae qualitatis, welche recht gut geeignet sind, den Zug dieser Entwicklung zu illustrieren, ist auch der solutionis causa adjectus sicherlich ein Beweis dafür, daß tatsächlich der Gedanke der direkten Stellvertretung im späteren Rom schon vorhanden war.

Zwischen der Zeit der Geltung des klassischen römischen Rechts und unserer heutigen Zeit liegt ein langer Weg des Entstehens und Vergehens von Rechtseinrichtungen. Nachdem aber der 1. 1. 1900 mit der praktischen Geltung des römischen Rechts durch Inkrafttreten der Kodifikation

des Bürgerlichen Gesetzbuches gebrochen hat, ist der Begriff der direkten Stellvertretung bei uns nicht nur tatsächlich geduldet und angewendet, sondern gesetzlich sanktioniert; das hat aber zur natürlichen Folge, daß derartige Aushilfsmittelchen wie der solutionis causa adjectus, den die Römer, wie gesagt, nur zur tatsächlichen Umgehung ihrer eigenen Rechtssätze hatten, als solcher eigentlich überflüssig geworden sind. Deshalb ist auch der solutionis causa adjectus in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch nirgends namentlich zu finden.

Nun gibt es moderne Schriftsteller, welche behaupten, daß eine Einrichtung wie die des solutionis causa adjectus heutzutage überhaupt nicht mehr vorkommt, weil sie völlig überlebt ist, so z. B. Bähr (in Iherings Jahrb. Bd. 4 S. 150 Anm. 17): „Eine Geschäftsform, welche der römischen Bestellung eines solutionis causa adjectus entspräche, kommt heutzutage nicht mehr vor. Ich wenigstens erinnere mich nicht, jemals eine solche erlebt zu haben, und kann mir auch kein naturwüchsiges Rechtsgeschäft denken, welche eine solche enthielte. Der solutionis causa adjectus dürfte ein unpraktisches Institut geworden sein".[1])

Andere Autoren hingegen teilen diese Beurteilung des solutionis causa adjectus durchaus nicht und meinen, daß die tatsächlichen Verhältnisse sehr häufig so liegen können, daß jenes Institut noch heute sehr erwünscht sein

---

[1]) Der gleichen Ansicht auch Lappenberg, Die Rechtsstellung des solutionis causa adjectus im heutigen Recht.

kann. So meint Hellwig (Verträge auf Leistung an Dritte S. 75): „Wenn Bähr bekundet, daß eine Geschäftsform, welche der römischen Bestellung eines solutionis causa adjectus entspräche, heutzutage nicht mehr vorkommt, so kann ich bezeugen, daß ich in meiner Praxis mehrfach Fälle kennen lernte, in denen ein an einem anderen Orte wohnender Hypothekenschuldner sich zusagen ließ, daß er Zinsen und Kapital an eine an des Schuldners Domizil wohnende, von dem Gläubiger bestimmte Person zahlen dürfe. Er hat das ganz verständige Interesse, sich nicht nur die mit der Aufgabe zur Post entstehenden Weitläufigkeiten, sondern auch die Portokosten zu ersparen. Ebenso enthalten häufig Mietverträge solche Bestimmungen, weil der Vermieter ein entferntes Domizil hat und den Mietern die Zahlungsart erleichtern will".

Das Bestehen derartig diametral entgegenstehender Ansichten zeigt deutlich, wie sehr der Wert und das tatsächliche Vorkommen einer Einrichtung wie der des solutionis causa adjectus bestritten ist. Zu welcher von beiden Ansichten wir uns entschließen, werden die folgenden Ausführungen ergeben. So viel aber steht doch ganz unzweifelhaft fest und wird wohl auch kaum jemals bestritten werden, daß zwei Parteien, Gläubiger und Schuldner, sei es mit oder ohne Rechtskenntnis, einmal Vereinbarungen treffen können, nach denen ein Dritter zum Empfange der schuldnerischen Leistung derart ermächtigt wird, daß dieser Dritte ganz genau derart rechtlich berechtigt und verpflichtet wird, daß er dem alten römischen

solutionis causa adjectus entsprechend uns erscheint. Wie schon gesagt, haben wir im heutigen Recht den solutionis causa adjectus namentlich benannt nicht mehr; nun ist aber ein Fundamentalsatz unseres Prozeßrechtes: da mihi factum, dabo tibi ius, und da entsteht die interessante Frage: Wenn einmal der Richter gezwungen ist, solch einen solutionis causa adjectus in bezug auf seine Rechtsstellung zu beurteilen, findet er ihn da, wenn auch nicht namentlich benannt, so doch immerhin unter den Rechtssätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt, und wo dort?

Diese Fragen zu entscheiden, ist die Aufgabe dieser kleinen Schrift. Als Disposition ergibt sich etwa folgendes:

I. Art und Weise der Bestellung des solutionis causa adjectus und deren rechtliche Beurteilung.

II. Rechtsverhältnisse nach erfolgter Bestellung:
1. zum Gläubiger,
2. zum Schuldner.

III. Schlußwort: Kritische Würdigung des gewonnenen Resultats.

§ 2.

I. Art und Weise der Bestellung des solutionis causa adjectus und deren rechtliche Beurteilung.

Die bereits erwähnte Schrift von Lappenberg gibt S. 11 als Definition recht treffend den Satz: „Die solutionis causa adjectio ist die Ermächtigung, die ein

forderungsberechtigter Gläubiger seinem leistungspflichtigen Schuldner erteilt, mit derselben Wirksamkeit an ihn selbst wie an einen bestimmten Dritten, den adjectus, zu leisten". Es muß also bei der Schaffung des solutionis causa adjectus ein Gläubiger seinen Schuldner ermächtigen, das Objekt der geschuldeten Leistung außer an ihn selbst einem Dritten zum Zwecke der Zahlung abliefern zu können. Wenn jemand sich nun versprechen läßt, daß die aus einem Vertrage geschuldete Leistung an einen Dritten gemacht werde, dann liegt ein Vertrag auf Leistung an Dritte vor. Hellwig hat in seinem schon genannten Buche „Verträge auf Leistung an Dritte" ebenso scharf wie ausführlich dargetan, daß diejenigen Verträge, welche die Leistung eines Schuldobjekts an eine andere Person als an einen der Kontrahenten zum Gegenstande haben, einzuteilen sind in „ermächtigende" und „berechtigende" Verträge, je nachdem die aus dem Vertrage als Adressat bezeichnete Person selbst ein Recht auf die Leistung haben soll oder nicht. Wegen der Ausführlichkeit, mit welcher Hellwig diesen Gegenstand behandelt, beziehe ich mich auf sein Buch, ohne die Einzelheiten nochmals auszuführen. Daß der solutionis causa adjectus selbstverständlich unter die „ermächtigenden" Verträge gehört, ist völlig klar, da sein Name schon besagt, daß er eine Person darstellt, die an Stelle des Gläubigers für diesen und nicht für sich die Leistung empfangen soll.

Wenn wir uns mit aller Schärfe die Bezeichnung „ermächtigende Verträge" vor Augen führen, so drängt

sich uns die Frage auf: Handelt es sich bei der Bestellung des solutionis causa adjectus denn eigentlich immer um Verträge? Lappenberg meint (S. 15): „Die Bestellung des solutionis causa adjectus erfolgt gleich bei Abschluß des Vertrages zwischen Gläubiger und Schuldner, indem er in demselben Vertrage alternativ neben dem Gläubiger als berechtigter Zahlungsempfänger genannt wird ... Seine Hinzuziehung bildet einen untrennbaren Bestandteil des auf gegenseitigen Konsens gegründeten Vertrages zwischen Gläubiger und Schuldner". Und ebenso nachdrücklich wird S. 17 behauptet, „die solutionis causa adjectio müsse notwendigerweise gleich bei Abschluß des Schuldvertrages verabredet werden".

Nach der Meinung des Verfassers kann der solutionis causa adjectus also nur vertragsmäßig bestellt werden; denn wenn die Hinzuziehung auch nur als einzelne Bestimmung des obligatorischen Vertrages aufgefaßt wird, so soll es doch scheinbar unzweifelhaft sein, daß der Bestandteil eines Vertrages, für sich allein betrachtet, eben eine vertragsmäßige Verabredung sein soll, die wahrscheinlich auch deshalb schon zeitlich gar nicht von dem Kernvertrage getrennt werden darf. Dieser Meinung, daß nämlich der solutionis causa adjectus nur vertraglich und gleichzeitig mit der Hauptverbindlichkeit bestellt werden kann, ist aber keineswegs beizutreten. Ich brauche bloß Hellwig zu nennen, der S. 74 ausspricht: „Für das heutige Recht ist jedenfalls unzweifelhaft, daß der Vertrag auf Leistung an Dritte in jeder dieser Arten

abgeschlossen werden kann, und zwar so, daß auch nachträglich die Vereinbarung in Beziehung auf die aus irgendeinem Grunde geschuldete Leistung getroffen wird, in welchem Falle das Wesen der Sache besonders deutlich hervortritt. Nur dann ist diese nachträgliche Vereinbarung als eine nur die Art der Erfüllung verändernde Abrede nicht denkbar, wenn die Leistung ihrem Inhalte nach nicht an diesen oder jenen, sondern nur an den Dritten erfüllbar ist".

Daß dieses Gesagte sich auf den solutionis causa adjectus mitbezieht, geht schon daraus unwiderleglich hervor, daß Hellwig (Vertr. S. 72) in dem zu 1 genannten Falle gerade die Erscheinung des solutionis causa adjectus erblickt.

Der Ansicht dieser letzten Literaturstelle wird man sich anschließen müssen, da praktisch doch das Institut des solutionis causa adjectus hauptsächlich dann von Bedeutung ist, wenn gerade nachträglich, d. h. nach Schließung der Kernverbindlichkeit, die Bestimmung getroffen werden kann, daß an einen Dritten, statt an den Gläubiger gezahlt werden kann; so nannte ich zu Anfang meiner Ausführungen als Beispiel den Fall, daß bei wiederkehrenden Leistungen aus einem Verpflichtungsgrunde die eine von beiden Parteien, die bisher am gleichen Orte wohnten, nach einem anderen Domizil verzieht und trotzdem die Portokosten fernerhin gespart werden sollen.

Wenn somit dargetan ist, daß die Behauptung un-

richtig ist, die Vereinbarung bezüglich des solutionis causa adjectus könne zeitlich von der verpflichtungsbegründenden Abrede nicht getrennt werden, so soll jetzt bewiesen werden, daß keineswegs immer der solutionis causa adjectus das Produkt eines Vertrages zu sein braucht. Mag die Bestellung zusammen mit der Begründung der Obligation erfolgen oder später, immer ist außer der Möglichkeit, daß diese Vereinbarung durch Vertrag, d. h. durch Willensübereinstimmung zweier Parteien, zustande kommt, doch noch der Fall denkbar, daß einseitig vom Gläubiger dem Schuldner eine dritte Person genannt wird, die zur Zahlungsempfangsnahme ermächtigt ist. In diesem Falle läge dann doch ein Vertrag wohl nicht vor. Man könnte hier entgegenhalten, entweder ist es unmöglich, auf diese Art einen solutionis causa adjectus zu bestellen, oder vielleicht auch, daß in der Nennung eines solchen Zahlungsbevollmächtigten nur eine Offerte liegt zur Vertragsschließung über die Bestellung eines solutionis causa adjectus. Wollte man die erste Einwendung auch prima facie machen, so wird man sie kaum ernsthaft längere Zeit aufrechterhalten; und selbst Lappenberg, der gerade einen Vertrag für erforderlich hält, gebraucht selbst stets die Ausdrücke „der Gläubiger benennt den Dritten" oder „macht ihn namhaft". In einer solchen Nennung oder Namhaftmachung ist ein Vertrag unstreitig nicht zu erblicken, und trotzdem wird der solutionis causa adjectus auf diese Weise bestellt. Es bleibt also nur übrig, darauf einzugehen, ob diese Nennung als Offerte zum

Vertrage anzusehen ist. Aber auch hier wird uns der Hinblick auf praktische Vorgänge einerseits und schwere rechtliche Bedenken andererseits zur Ablehnung einer solchen Ansicht führen. Will man in der ersten Zahlung des Schuldners eine stillschweigende Annahme des Vertrages erblicken, so wird man schon deshalb an der Möglichkeit einer solchen Konstruktion stark zweifeln müssen, weil z. B. bei wiederkehrenden Leistungen der Schuldner erst noch drei, vier oder mehr Zahlungen an den Gläubiger selbst machen kann, dann sich aber entschließen, an den adjectus zu zahlen. Diese große Spanne Zeit, die in solchem Falle zwischen Offerte und Annahme liegt, gibt sehr zu Bedenken Anlaß, da eine Offerte doch nur „rechtzeitig" angenommen werden kann. Oder soll in der Zahlung erneuter Antrag liegen? Oder gar vielleicht in der Zahlung eine nach § 151 BGB. nach der Verkehrsauffassung nicht erforderliche ausdrückliche Annahme des Antrages liegen? Sollten aber für diese Auffassungen sich immer noch die konstruktiven Schwierigkeiten beseitigen lassen, so liegt doch das ausschlaggebende Moment, weshalb die erwähnte Ansicht unrichtig sein muß, darin, daß der Dritte seine Stellung als solutionis causa adjectus gar nicht erst durch die Antragsannahme erhalten kann, weil er sie durch die Stellung des angeblichen Antrages, d. h. durch die Benennung dem Schuldner gegenüber, überhaupt schon erhalten hat. Das ist ja gerade das Wesen des solutionis causa adjectus, daß er eine Zahlstelle für den Schuldner ist von dem Moment an, in

welchem der Gläubiger dem Schuldner ihn als solchen angibt; ob der Schuldner dann Gebrauch macht, gerade an diese Zahlstelle seine Leistung zu bewirken, oder ob er an den Gläubiger zahlt, ist für die Frage, ob der Dritte solutionis causa adjectus ist, vollkommen gleichgültig, selbst wenn der Schuldner nicht dort seine Zahlungen macht, so ist der Dritte trotzdem solutionis causa adjectus; er ist zur Zahlungsannahme „hinzugefügt", d. h. er ist „benannt". Also auf die Benennung allein kommt es an und nicht auf die Tatsache, ob der Schuldner dort leistet oder nicht. Wir kommen also, wie ich glaube, mit unabweisbarer Notwendigkeit zu dem Resultate, daß die „Benennung" allein dem solutionis causa adjectus seine Stellung verschafft. Er ist also sehr wohl nicht das Produkt eines Vertrages, sondern einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung.

Nach dieser Feststellung bleibt nun noch übrig, diese einseitige Willenserklärung für die Behandlung der Rechtsstellung des solutionis causa adjectus rechtlich zu würdigen.

Hellwig bringt in „Verträgen" S. 96 zum Ausdruck, daß für die Bezeichnung einer solchen einseitigen Erklärung Ausdrücke mannigfacher Art zur Verfügung stehen, er selbst nennt „Anweisung, Befehl, Ersuchen, Ermächtigung".

Da der Jurist aber selten mit zwei verschiedenen Bezeichnungen den gleichen Begriff verbindet, vielmehr präzise jedes Ding derart mit einem Wort bezeichnet, daß jedes andere Wort auch etwas anderes be-

deutet, so muß man sich vergegenwärtigen, daß „Befehl“ und „Ersuchen“ zivilrechtlich indifferente Worte, „Anweisung“ und „Ermächtigung“ aber als technische Ausdrücke etwas voneinander erheblich Verschiedenes bedeuten. Gehen wir in unserer Betrachtung einmal davon aus, daß der Gläubiger mit der Benennung des solutionis causa adjectus diesen „ermächtigen“ will, für ihn eine Leistung in Empfang zu nehmen, so kommen wir zu der Untersuchung, ob der Ausdruck „Ermächtigung“ angebracht ist. Eine Ermächtigung erteilt aber eine Macht, und so wird weiter zu ermitteln sein, ob diese hier erteilte Macht vielleicht eine typische „Vollmacht“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, so daß wir möglicherweise zu der Bezeichnung „Bevollmächtigung“ kommen.

Wollte ich an dieser Stelle ganz gewissenhaft Beweis führen, so müßte ich die Kernfrage der ganzen Arbeit vorausnehmen. Um aber einer Auseinanderreißung der Gedanken vorzubeugen, beschränke ich mich hier bloß auf die Feststellung, daß der Gläubiger einen solutionis causa adjectus benennt, damit dieser „an Stelle“ des Gläubigers die schuldnerische Leistung empfangen kann, der Schuldner aber mit der gleichen Wirkung wie an den Gläubiger nun eben an den solutionis causa adjectus die Leistung bewirken darf. Die Richtigkeit dieses Satzes dürfte unbestritten sein. Größere Schwierigkeit macht schon die Frage, in wessen Interesse der solutionis causa adjectus benannt wird. Lappenberg behauptet, daß der Interessierte stets der Schuldner ist. Hellwig ist anderer

Meinung, indem er behauptet, auch der Gläubiger kann ein Interesse daran haben, einen solutionis causa adjectus zu benennen. Wenn wir diese Frage vorher auch außer acht lassen, so können wir uns jedenfalls mit aller Bestimmtheit dahin äußern, daß niemals der solutionis causa adjectus der Interessierte an der Bestellung ist. Natürlich kann er auch interessiert sein, etwa für den Fall, daß er für die Empfangnahme von dem Gläubiger oder Schuldner eine Vergütung erhält Ist dieser Fall an sich schon exzeptionell, so kann man ihn, selbst wenn man es wollte, hier gar nicht berücksichtigen, da dann nämlich der solutionis causa adjectus erst interessiert ist, nachdem er benannt ist, nicht aber, wie diese für unsere Erörterungen allein erheblich ist, für die Ernennung. Denn man wird einen solutionis causa adjectus doch nicht ernennen, um ihm zu vergüten. Wir hatten nur zu fragen, ob der solutionis causa adjectus derjenige sein kann, dessentwegen überhaupt ein solcher benannt wird. Diese Frage müssen wir verneinen.

Nehmen wir diese Ausführungen als richtig an, so können wir jetzt untersuchen, ob die einseitige Erklärung, durch die der solutionis causa adjectus benannt wird, eine Bevollmächtigung darstellt.

Regelsberger (Pand. S. 592 f.) meint: „Die Vollmacht enthält die rechtliche Macht, nicht bloß mit rechtlicher Wirkung für einen anderen zu handeln, sondern dessen Handeln durch die eigene Handlung zu ersetzen ...

Die Unterscheidung hat guten Grund. Die Vollmacht wird in der Regel im Interesse des Machtgebers erteilt, die Ermächtigung in der des Machtempfängers".

Und Windscheid (Pand. S. 307) gebraucht für beide Arten das Wort „Vollmacht", fügt aber hinzu: „Ermächtigungen zum Handeln im eigenen Namen sind besser von der Vollmacht zu trennen".[1])

Habe ich bisher durch diese Literaturstellen zeigen wollen, daß bei der Gegenüberstellung der Begriffe „Ermächtigung" und „Bevollmächtigung" nur derjenige „ermächtigt" wird, dem im eigenen Interesse zu handeln die Macht gegeben wird, während derjenige „bevollmächtigt" ist, der für den Vollmachtgeber handeln soll, so will ich jetzt noch dartun, daß unsere einseitige Benennung des solutionis causa adjectus auch mit Fug und Recht „Vollmachtserteilung" genannt werden darf. Dies glaube ich damit tun zu können, daß ich erstens auf die beiden eben zitierten Literaturstellen mit Berücksichtigung des jetzigen Beweiszieles nochmals hinweise und ferner dartue, wie Hellwig (Vertr. S. 96) die Definition der Vollmacht formuliert: „Vollmacht ist diejenige Willensäußerung, kraft deren das von einem Dritten oder einem Dritten gegenüber vorgenommene Rechtsgeschäft in jeder Beziehung gerade so wirksam sein soll, als wäre es von oder gegenüber dem Ermächtigenden selbst vorgenommen".

---

[1]) Ebenso Bähr in Krit. VSchr. Bd. 30 S. 340.

Daß nun die Bewirkung der Leistung an den solutionis causa adjectus so wirken soll, als wäre sie dem Gläubiger gegenüber erfolgt, ist unstreitig der Zweck seiner Benennung. Und Hellwig fährt an dieser Stelle fort: „Und es läßt sich nicht bezweifeln, daß in der von dem Gläubiger dem Schuldner gegenüber abgegebenen Erklärung, daß er an einen Dritten, der nicht sein Gläubiger ist, erfüllen solle oder könne, eine Vollmachtserteilung steckt".

Ich glaube jetzt hinreichend bewiesen zu haben, daß die einseitige Willenserklärung, die den solutionis causa adjectus als solchen schafft, eine Vollmachtserteilung darstellt.

II. Rechtsverhältnisse nach erfolgter Bestellung.

§ 3.

a) Zum Gläubiger.

Bisher habe ich zu beweisen mich bemüht, daß die Bestellung des solutionis causa adjectus durch einseitige Erklärung geschehen muß, die rechtlich als Vollmachtserklärung zu betrachten ist. Aus dieser Feststellung habe ich jetzt die Konsequenzen zu ziehen für den Kernpunkt der ganzen Arbeit, nämlich für die Frage: Welche rechtliche Stellung erhält durch diese Vollmachtserklärung der solutionis causa adjectus, und zwar zunächst zum Gläubiger. Nach der herrschenden Meinung ist die Vollmachts-

erklärung nichts anderes als „die Erteilung der Macht zu wirksamer Stellvertretung".[1])

Hiernach könnte man annehmen, es unterliege doch keinem Zweifel mehr, daß infolgedessen auch der solutionis causa adjectus durch die Bevollmächtigung zum Stellvertreter des ihn benennenden Gläubigers werden muß.

Dieser Auffassung entgegen existiert eine nicht selten vertretene Meinung, welche behauptet, der solutionis causa adjectus ist zwar zum Zahlungsempfange berechtigt, er kann aber deshalb nicht Stellvertreter sein, weil er nur zu empfangen hat, ohne etwas Selbständiges tun zu können, was seinen Stellvertreterwillen hervortreten ließe; er könne nicht Vertreter sein, weil er nicht Vertreter „im Willen" ist, sondern wegen des Mangels an eigenem Willen nur instrumentum, etwa ein Analogon zum Boten. Der Unterschied zwischen beiden, zwischen Stellvertreter und Boten, liegt nach der herrschenden Meinung gerade in dem „Willen und in der Selbständigkeit" des Vertreters. Wenn jemand für einen anderen etwas tun darf oder ihm gegenüber etwas getan werden darf mit rechtlicher Wirkung gegen den Dritten, so kommt es bei der Beurteilung, ob Vertretereigenschaft vorliegt oder ein Analogon zum Boten wegen des Fehlens eines eigenen Willens, „auf das Maß der Selbständigkeit an, welches im Verhältnisse des Adressaten zu dem tat-

[1]) So Hupka, Vollmacht; Enneccerus, BGB.; Staudinger, BGB.; Planck, BGB.

sächlichen Empfänger der Willenserklärung dem ersteren zukommen soll".[1])

Anderer Ansicht ist Hellwig (JurW. 1905 S. 356): „Wenn ein Antragsteller erklärt, daß ich dem Überbringer die Ablehnung oder Annahme erklären soll, so ist er damit zum Bevollmächtigten gemacht, und die Erklärung an ihn bindet mich in dem Augenblick, in dem ich sie definitiv dem Mittelsmann zukommen lasse".

In dieser Literaturstelle scheut Hellwig sich nicht, denjenigen einen Bevollmächtigten zu nennen, der nach der herrschenden Lehre deshalb Bote sein würde, weil ein eigener Wille bei ihm nicht erkennbar ist, der ihn als Stellvertreter charakterisiert. Diese Stelle von Hellwig erscheint mir auch durchaus beachtenswert und mindestens ein Beweis dafür, daß es nicht ausgeschlossen ist, in dem solutionis causa adjectus einen Stellvertreter zu erblicken. Bei der Gegenüberstellung der Definitionen von Stellvertreter und Boten muß die herrschende Lehre zugeben, daß die Grenze eine überaus flüssige sein kann, und daß in vielen Fällen eine Unterscheidung ganz erhebliche Schwierigkeiten verursacht. So ist die Sachlage schon bei der aktiven Stellvertretung, bei der passiven aber wird es m. E. häufig wirklich unmöglich sein, für diese oder jene Ansicht eine Begründung zu geben, die von einem Anhänger der entgegengesetzten Ansicht nicht leicht widerlegt werden könnte. Wäre es nun ohne

[1]) So Staudinger Bd. 1 S. 553 und gleicher Ansicht Rehbein, Crome, Goldmann-Lilienthal.

weiteres zweifelhaft, ob man sich dieser oder jener Meinung mit größerer Berechtigung anschließen dürfte, so würde natürlich die Wahl schwer fallen und der Streit der Meinungen müßte als müßig bezeichnet werden; aber ich glaube, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Frage nach der Rechtsstellung des solutionis causa adjectus, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch aber direkt regelt, und zwar im § 164 Abs. 3, welcher bestimmt, „daß eine Erklärung, die einem Vertreter mit Vertretungsmacht (Vollmacht) gegenüber abgegeben wird, für und gegen den Vertretenen wirkt".

Danach dürfte auch der Schluß zulässig sein, daß derjenige Stellvertreter ist, welchem gegenüber auf Grund einer Vollmacht mit Wirkung gegen den Bevollmächtigenden gehandelt werden darf. Denn um noch dem einzigen sofort ins Auge springenden Einwande die Spitze zu nehmen, möchte ich noch hinzufügend annehmen, daß der Unterschied „Erklärung" einerseits und „Handlung" oder „Leistung" andererseits für die in Frage stehende Rechtsstellung gänzlich außer Betracht bleibt. Denn wenn schon derjenige Vertreter ist, demgegenüber mit der bestimmten rechtlichen Wirkung „erklärt" werden kann, dann wäre ja gar nicht einzusehen, weshalb derjenige es nicht sein soll, dem gegenüber mit gleicher Wirkung „geleistet" werden darf, zumal die Streitfrage ja allein darin beruht, ob der Mangel an einem selbständigen Willen die Eigenschaft als Vertreter unzulässig erscheinen lassen soll. Dieser Wille ist aber beim „Erklärungs-

empfänger" ebensoviel und ebensowenig vorhanden wie beim „Leistungsempfänger".

Die gleiche Ansicht, daß der solutionis causa adjectus als Vertreter des Gläubigers angesehen werden muß, bringt mit Entschiedenheit zum Ausdruck Ehrenzweig, Zweigliedrige Vertr. S. 7: „Es genügt, daß der Dritte dem Promittenten als zum Empfange der Leistung ermächtigt namhaft gemacht wird. Dadurch erlangt der Promittent die Befugnis, dem Dritten mit der Wirkung zu leisten, als ob er dem Promissar unmittelbar geleistet hätte, d. h. den Dritten als Vertreter des Promissars zu behandeln; daß der Dritte die Leistung im Namen des Promissars entgegennehme, d. h. in dessen Namen handle (also als aktiver Stellvertreter), ist nicht wesentlich ..." S. 26: „Der Dritte kann die Leistung nur in zweifacher Weise entgegennehmen: entweder im eigenen Namen oder im Namen des Promissars, also entweder als Gläubiger oder als Vertreter des Gläubigers. Tertium non datur. Empfängt er im eigenen Namen, so ist er Gläubiger, empfängt er im Namen des Gläubigers, so liegt der Fall der Stellvertretung bei der Erfüllung vor ... Auf die Frage, wie es steht, wenn die unmittelbare Berechtigung nicht gewollt ist, gibt es nur eine alle Zweifel ausschließende Antwort: der Dritte ist als Stellvertreter des Promissars bei der Erfüllung zu behandeln".

Der solutionis causa adjectus hat also auf Grund des § 164 Abs. 3 BGB. als Stellvertreter des Gläubigers zu gelten.

§ 4.

b) Zum Schuldner.

Könnte es nach den bisherigen Darlegungen schon unzweifelhaft sein, welche rechtliche Position der solutionis causa adjectus in Beziehung auf die Parteien des Schuldverhältnisses einnimmt, so gibt eine andere Darlegung Hellwigs zunächst zu Bedenken Anlaß. Wir haben gesehen, daß der solutionis causa adjectus als erhebliche Wesenseigenschaft die besitzt, daß der Schuldner an ihn zu leisten lediglich berechtigt ist, keineswegs aber verpflichtet. Wenn er andererseits aber als Stellvertreter des Gläubigers dem Schuldner gegenübertritt, wie ist dann folgende Ansicht (Zeitschr. f. Zivilprozeß Bd. 29 S. 523 f.) zu erklären?

„Das aber ist gerade das Charakteristikum zulässiger Stellvertretung, daß der Gegner die Pflicht hat, sich mit dem Vertreter einzulassen."

Man könnte annehmen, daß ein unlöslicher Widerspruch alles bisher Dargestellte unrichtig erscheinen läßt, wenn nicht Hellwig selbst an einer anderen Stelle (Vertr. S. 93) sagte: „Der Umstand, ob der Schuldner berechtigt oder verpflichtet ist, an den Dritten zu leisten, das sind Momente, welche nur in dem Verhältnisse des Gläubigers und Schuldners einen Unterschied machen; für die Rechtsstellung des Dritten sind sie irrelevant ... Demgemäß ist zu behaupten: Ist der Sinn der Vereinbarung, daß der Schuldner die aus dem Vertrage geschuldete Leistung als

solche an den Dritten machen soll, so empfängt der Dritte die Leistung als Vertreter des Gläubigers, und der Schuldner wird deshalb befreit, weil in dem Vertrage auf Leistung an den Dritten dessen Bevollmächtigung zur Annahme der Erfüllung liegt".

Die erste Stelle kann natürlich nur dann für unsere Erörterung von Interesse sein, wenn sie in der allgemeinen Form gemeint ist, in der sie gesprochen ist.

Sollte sie nur für Prozeßrecht in Frage kommen, und das könnte man vermuten, weil Hellwig sich zum Beweise auf Wach (Handb. d. Zivilprozesses) beruft, dann hat sie hier überhaupt kein besonderes Interesse; denn dann genügte ein Hinweis darauf, daß es sich im Prozeßrecht um gänzlich andere Voraussetzungen handelt als im Privatrecht, indem dort zwingendes, hier aber dispositives Recht in Frage steht. Da aber aus der Form der ersten zitierten Stelle nicht hervorgeht, daß sie nur in bezug auf Prozeßrecht verstanden werden soll, sondern sie vielmehr als allgemein gültig ausgesprochen ist, so ist ein Eingehen auf sie, wie ich glaube, unerläßlich.

Es liegt in den beiden Stellen ein offenbarer Widerspruch, da das erstemal gesagt ist: „Stellvertretung hat zur Voraussetzung, daß der Schuldner mit dem Bevollmächtigten sich einzulassen verpflichtet ist", während die zweite Stelle auch den Fall zuläßt, daß bei dem Schuldner nur die Berechtigung zum Handeln mit dem Bevollmächtigten vorliegt. Für die erste Stelle hat Hellwig nur das eine Argument anzuführen, es folgt

aus § 174 Satz 2 BGB. § 174 ist zunächst einmal seiner ganzen Fassung und seinem Wortlaut nach lediglich für den Fall der aktiven Stellvertretung bestimmt und hat den Zweck, dem Dritten eine gewisse Sicherheit zu gewähren. Wenn ihm eine einseitige Erklärung zugeht, soll er wissen, ob sie für ihn Rechtsfolgen hat oder nicht, ob sie so erfolgt ist, als hätte sie der Vertreter selbst abgegeben. Um ihn nun sicherzustellen, soll er eine einseitige Willenserklärung des Vertreters zurückweisen dürfen, wenn er eine Vollmachtsurkunde nicht vorweisen kann. Letzteres wiederum nicht, wenn der Vertretene dem Dritten gegenüber die Bevollmächtigung erklärt hat. Hellwig folgert nun aus diesem Satz 2 des § 174, daß der Vollmachtgeber verpflichtet ist, sich mit dem Vertreter einzulassen. Das ist aber unrichtig, denn die Bevollmächtigungserklärung soll gar nicht den Dritten verpflichten, sondern lediglich den Bevollmächtigten berechtigen, mit Rechtswirkung für den Vertretenen handeln zu können, so daß der Dritte, wenn er sich mit dem Bevollmächtigten einlassen will, sich der Wirkung seines Handelns nicht deshalb entziehen kann, weil er nur mit dem Bevollmächtigten und nicht mit dem Vollmachtgeber selbst sich eingelassen hat.

Ich hob schon hervor, daß § 174 Satz 2 BGB. überhaupt nur beim Vorhandensein aktiver Stellvertretung eine Rolle spielen kann. Bei der passiven Stellvertretung ist aber der zuerst zitierte Satz von Hellwig, wie ich glaube, gänzlich unanwendbar. Denn wenn die im

§ 174 Satz 2 erwähnte Bevollmächtigungserklärung an den Dritten des Inhalts erfolgt ist, daß der Schuldner auch dem Bevollmächtigten rechtswirksam leisten darf, so kann Hellwig selbst doch unmöglich annehmen, daß der Dritte dadurch verpflichtet ist, mit dem Bevollmächtigten sich einzulassen; denn nach seiner Lehre liegt dann eine Vereinbarung auf Leistung an Dritte vor, die er selbst u. a. in solche teilt, in denen derjenige, an den die Bevollmächtigung gesprochen ist, entweder berechtigt oder verpflichtet ist, an den Dritten zu leisten.

Wollte Hellwig selbst also die Forderung einer Verpflichtung zum Einlassen mit dem Stellvertreter aufrechterhalten, so müßte er damit seine Lehre von den Verträgen auf Leistung an Dritte umwerfen, und so glaube ich, daß wir bei der Notwendigkeit, zwischen der ersten und zweiten zitierten Stelle als nur einer richtigen zu wählen, uns lieber für die zweite entscheiden, und dies sogar tun müssen, wenn wir bedenken, daß im Gesetz als Voraussetzung zulässiger Stellvertretung eine Forderung, welche verpflichtet, sich mit dem Vertreter einzulassen, nirgends sich findet, und daß auch in der Literatur nirgends ernsthaft daran gedacht wird, eine solche Forderung in allgemeiner Form ins Gesetz hineinzuinterpretieren. Es ist also der Schluß zulässig, daß Hellwig die erste Stelle allein in bezug auf Prozeßrecht gesprochen hat.

Somit glaube ich bewiesen zu haben, daß wir deshalb nicht daran zu zweifeln brauchen, daß der solutionis

causa adjectus Stellvertreter ist, weil etwa eine Verpflichtung für den Schuldner bestehen könne, an ihn nach seiner Benennung als solutionis causa adjectus zahlen zu müssen. Denn so viel steht sicher fest, daß nach geltendem Rechte eine derartige Verpflichtung jedenfalls nicht existiert.

§ 5.

III. Schlußwort: Kritische Würdigung des gewonnenen Resultats.

Wenn ich bewiesen zu haben glaube, daß der solutionis causa adjectus im heutigen bürgerlichen Recht die Stellung eines Stellvertreters im Sinne der §§ 164 ff. BGB. hat, so möchte ich jetzt denen, welche die Frage stellen, was mit dieser Feststellung gewonnen ist, die Antwort nicht schuldig bleiben. Ich verweise sie zunächst auf den Tatbestand des Urteils des Oberlandesgericht zu Hamburg (IV Senat) v. 12. 5. 1903 (Seufferts Arch. f. Entsch. Bd. 49).

Es handelt sich dort um folgenden Sachverhalt: A ist Vermieter, B Mieter. A teilt dem B mit, daß von jetzt ab X zur Empfangnahme der Mietsraten berechtigt ist, B solle von jetzt ab an X zahlen, und zwar per Kasse an ihn oder an dessen Konto bei der Deutschen Bank. Nachdem B einige Male an das Konto des X bei der Deutschen Bank gezahlt hatte, fordert X ihn auf, von jetzt ab an sein Konto bei der Reichsbank zu zahlen; B zahlt aber trotzdem an die Deutsche Bank weiter.

Durch mehrere Komplikationen erhält A das bei der Deutschen Bank eingezahlte Geld nicht, und es kommt zur Klage gegen B auf nochmalige Bezahlung.

Vom Standpunkt unserer Erörterung aus interessiert nun vornehmlich die Frage nach der Rechtsstellung des X. Wenn A dem B die Bevollmächtigung des X mitteilt, so ist B natürlich dadurch noch nicht verpflichtet worden, an X zu zahlen. Denn sein Gläubiger ist und bleibt immer noch A.

In dem genannten Urteil ist dies auch gar nicht bestritten worden, und ich glaube daher, diese Tatsache unterstellen zu dürfen. Sollte aber trotzdem irgendein Zweifel diesbezüglich noch nicht beschwichtigt sein, so unterstelle ich für alle folgenden Erörterungen, daß A den B nur derart benachrichtigt hat, daß B tatsächlich nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, an X zu leisten. Halten wir die Ergebnisse aller bisherigen Darlegungen für richtig, so müßte danach X, der die Stellung des solutionis causa adjectus damit erhalten hat, als Vertreter des A fungieren. Und dann entsteht die Frage: Darf er als Stellvertreter, und zwar als passiver Stellvertreter, weil seine Vollmacht ja doch nur auf die Empfangnahme sich richtet, in der Weise aktiv tätig werden, daß er das von A bezeichnete Konto an der Deutschen Bank dem Schuldner verschließt und dafür ein anderes an der Reichsbank eröffnet?

Ich habe oben dargetan, daß der solutionis causa adjectus trotz Fehlens eines eigenen Stellvertreterwillens

doch Stellvertreter sein kann, daß darin ein Hindernis nicht zu erblicken ist. Aber weil er nun einmal Stellvertreter ist, so kann er eben deshalb auch einen aktiven Stellvertreterwillen in bezug auf seine Vertreterhandlung, nämlich die Empfangnahme der Leistung, rechtswirksam äußern.

Dieser Ansicht ist im Urteil Ausdruck gegeben; dort heißt es: „B hat also den Mietbetrag, indem er doch auf das frühere Konto einzahlte, in einer Weise zu leisten versucht, auf die er kein Recht hatte; denn gegen den ausgesprochenen Willen des X, der auch bei dieser Disposition (das ist die Schließung des Kontos bei der Deutschen Bank und Eröffnung desjenigen bei der Reichsbank) befugtermaßen den A vertrat . . ."

Ganz unzweideutig ist hier also ausgesprochen, daß die aktive Handlung auch eine Vertreterhandlung gewesen ist, und daß sie befugt gewesen ist. Aus dem Worte „auch" geht hervor, daß das Gericht dem X die Stellung eines Vertreters eingeräumt hat. Nun kann ich mich zwar auf die Äußerungen des Urteils deshalb nicht ohne weiteres berufen, weil ich lediglich unterstellt habe, daß X solutionis causa adjectus sei; aber insoweit darf auch ich mich auf das angegebene Urteil stützen, und das ist der Vorteil, der aus den Darlegungen zu ziehen ist.

Ist der solutionis causa adjectus ein Stellvertreter, dann ist es auch unzweifelhaft, daß er auch aktive Handlungen, die sich auf die Empfangnahme beziehen,

befugt vornehmen kann, und zwar deshalb, weil er eben Stellvertreter ist.

Es wäre somit bei Akzeptierung der in dieser Schrift vertretenen Ansicht in dem angegebenen Urteil, immer unter der Voraussetzung, daß X solutionis causa adjectus ist, nicht mehr erforderlich gewesen, den Grundsatz von Treu und Glauben aus § 242 BGB. zur Begründung heranzuziehen, vielmehr hätte aus der Stellvertretereigenschaft dasselbe Resultat sich mit gleicher Richtigkeit ergeben.

Ich bin bei der Frage, ob im angegebenen Urteil X solutionis causa adjectus ist, sehr vorsichtig gewesen. Nicht ohne guten Grund. Es ist in der Literatur lebhaft bestritten, ob es im modernen Rechte einen solutionis causa adjectus überhaupt noch gibt, und ob er Existenzberechtigung hat.[1])

Seine Existenzberechtigung wird meist deshalb geleugnet, weil das Inkassomandat den solutionis causa adjectus überflüssig macht, es verfolge den gleichen Zweck und sei für Schuldner und Gläubiger praktischer.

Daß mit der adjectio und dem Inkassomandat der gleiche Zweck verfolgt wird, leugne ich: Beim Inkassomandat hat der Gläubiger ein Interesse daran, daß gerade an den Mandatar geleistet werde, bei der adjectio aber,

[1]) vgl. hierzu Lappenberg, Rechtsstellung des solutionis causa adjectus; Goldschmidt in Zeitschr. f. HR. Bd. 17; Gruchot, Lehre von der Zahlung der Geldschuld; Endemann, Handb. d. HR. Bd. 3; Bähr in Iherings Jahrb. Bd. 6.

daß er selbst die Leistung erhalte, bloß mit dem Leistungsmodus, daß der solutionis causa adjectus Adressat, der Gläubiger aber tatsächlicher Empfänger bleibt. Daraus ergibt sich, daß die vielfachen Rechtsbeziehungen, die sich „im Innenverhältnis" zwischen Gläubiger einerseits und Mandatar oder adjectus andererseits abspielen, ohne daß wir von ihnen sehen oder hören, wenn auch nicht immer, so doch meistens verschieden sein werden.

Wie steht es nun aber damit, daß der solutionis causa adjectus heute sich überhaupt nicht mehr findet? Lappenberg meint: „Es fragt sich nur, ob das gemeinte Institut wirklich jener solutionis causa adjectus ist, welchen das römische Recht uns liefert".

Darauf möchte ich das nochmals wiederholen, was ich schon zu Anfang meiner Ausführungen sagte. Das wird doch niemand bestreiten können, daß zwei Parteien derartige Verabredungen treffen können, daß der Dritte als Leistungsempfänger tatsächlich genau so rechtlich dasteht wie der solutionis causa adjectus im römischen Recht.

Aber das Leben und die Praxis kümmern sich nicht um rechtliche Institute, sondern letztere müssen vielmehr auf das Leben Rücksicht nehmen. Die Parteien verabreden etwas, ohne die Rechtsinstitute so genau zu kennen wie ein feinsinniger Jurist, und trotzdem haben die Gerichte zu beurteilen, was die Parteien geschaffen haben, und sie können dann nicht sagen, das, was ihr verabredet habt, das gibt es heute nicht mehr, das hat es nur im römischen Recht gegeben. So könnten die Gerichte sagen,

wenn nichts verabredet ist. Aber da längst das ius aequum über das strictum ius den Sieg errungen hat, stehen die Parteiabreden über den Rechtsinstituten, und sobald die Parteien überhaupt etwas vereinbart haben, existiert das Wort „gibt es nicht" überhaupt nicht, soweit das Gesetz selbst und die guten Sitten nicht eine Schranke gezogen haben. Daß ein Institut aber wie der solutionis causa adjectus ohne Wissen und Willen von den Parteien geschaffen werden kann, liegt, wie ich meine, auch heute wirklich nicht so fern.

Darüber hinaus aber möchte ich behaupten, daß es gar nicht erforderlich ist, daß heute ein Institut genau so aussehen muß wie im römischen Recht, wenn wir es nicht mit der Begutachtung als nicht existierend abtun wollen. Auf der langen Bahn der Entwicklung vom römischen Recht bis zum heutigen Bürgerlichen Gesetzbuch hat fast jedes Rechtsinstitut ein anderes Gesicht bekommen, und für unseren Fall nenne ich als wichtiges Glied in der Entwicklungskette das Aufgeben der ursprünglichen Auffassung der Obligation. Wenn heute ein Verkäufer seinen Gegenkontrahenten auf Grund der §§ 433 ff. BGB. belangt, so werden wir nicht daran zweifeln, von einer actio venditi, von der Klage des Mieters als actio conducti zu sprechen. Stoßen wir uns hierbei daran, daß sowohl formelles als auch materielles Recht zum Teil ganz anders geworden sind? Fragen wir dabei auch, „ob die gemeinten Institute auch wirklich die

locatio conductio, die emptio venditio sind, die uns das römische Recht geliefert haben"?

Deshalb werden wir Hellwig sehr wohl glauben können, wenn er behauptet, daß ihm ein solutionis causa adjectus häufig in der Praxis begegnet ist, und ich glaube, daß er auch heute noch wenigstens so häufig vorkommt, daß diese kleine Schrift nicht unberechtigterweise sich beschäftigt mit der Rechtsstellung des solutionis causa adjectus im heutigen Recht.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.